



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h70.014.07

Merkblattdatum
06/2016

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Merkblatt betreffend Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR) und Offenlegung der Jahresrechnung (Art. 1122 ff. PGR)

A. Rechnungslegung

I. Pflicht zur Rechnungslegung

1. Grundsatz¹

Wer verpflichtet ist, seine Firma bzw. seinen Namen im Handelsregister eintragen zu lassen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (SE) sind selbst dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.²

2. Andere Verbandspersonen

Verbandspersonen ohne Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung müssen im Einklang mit den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus welchen sich der Geschäftsverlauf und die Vermögensentwicklung nachvollziehen lassen.³

II. Jahresrechnung

1. Grundsatz⁴

Wer zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet ist, muss zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister eine Eröffnungsbilanz und sodann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung erstellen.

¹ Art. 1045 PGR.

² Art. 1045 Abs. 1 und 2 PGR; Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind offenlegungspflichtig, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist. Dasselbe gilt für Gesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Satz 1 sind. Die ergänzenden Vorschriften gelten auch für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Satz 1 sind (Art. 1063 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 1045 Abs. 2 PGR).

³ Art. 1045 Abs. 3 PGR.

⁴ Art. 1048 PGR

Die Jahresrechnung besteht aus:

- Bilanz;
- Erfolgsrechnung; und
- Anhang (falls erforderlich)

2. Form der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Sie muss klar, übersichtlich und vollständig sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten.⁵ Verrechnungen von Aktiven mit Passiven und umgekehrt sind unzulässig. Die Jahresrechnung ist in deutscher Sprache und in CHF, EUR oder USD aufzustellen.⁶

Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln („true and fair view“).⁷ Die Darstellung hat dabei in der gesetzlich vorgesehenen Form, Gliederung und Reihenfolge zu erfolgen.⁸

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung sind so wiederzugeben, dass sie den für ihre Aufstellung massgeblichen Vorschriften entsprechen; sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein.⁹ Die Jahresrechnung muss die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Handelsregister-Nummer der Gesellschaft enthalten (allenfalls mit Liquidationszusatz).¹⁰

3. Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist in Staffelform zu erstellen; die Aufstellung kann entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren vorgenommen werden.¹¹

4. Anhang¹²

Ist ein Anhang erforderlich, muss er die Gesamtbeträge der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen sowie allfällige weitere Eventualverbindlichkeiten enthalten.¹³ Darüber hinaus enthält er diejenigen Informationen, deren Angabe zu einzelnen Posten in der Bilanz oder der Erfolgsrechnung zu machen sind, weil sie aufgrund der Wahrnehmung eines entsprechenden Wahlrechts der Verbandsperson nicht in die Bilanz bzw. Erfolgsrechnung aufgenommen worden sind.

5. Unterzeichnung der Jahresrechnung

Die (konsolidierte) Jahresrechnung ist bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen und Treuunternehmen von den mit der Verwaltung betrauten Personen zu unterzeichnen.¹⁴

⁵ Art. 1050 PGR

⁶ Art. 1049 Abs. 1 PGR

⁷ Art. 1066 Abs. 1 PGR

⁸ Art. 1067 Abs. 1 PGR

⁹ Art. 1129 Abs. 1 Z. 1 PGR

¹⁰ Art. 1129 Abs. 1 Z. 4 PGR

¹¹ Art. 1078 ff. PGR

¹² Art. 1091 bis Art. 1093 PGR

¹³ Art. 1055 PGR

¹⁴ Art. 1056 PGR

III. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (s. Punkt II.) und dem Jahresbericht zusammen.¹⁵ Jede AG, KAG, GmbH und SE muss einen solchen Geschäftsbericht erstellen, sofern es sich nicht um Klein- oder Kleinstgesellschaften handelt¹⁶.

IV. Konsolidierungspflicht¹⁷

Ein Unternehmen (Mutterunternehmen) im Sinne von Art. 1063 PGR¹⁸ mit statutarischem Sitz im Inland ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts, bestehend aus einer konsolidierten Jahresrechnung und einem konsolidierten Jahresbericht, verpflichtet. Ein Mutterunternehmen (Zwischengesellschaft), das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls nicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts verpflichtet.¹⁹

Das Gesetz sieht noch weitere Befreiungstatbestände vor.²⁰

V. Prüfungs- und Reviewpflicht²¹

Die (konsolidierte) Jahresrechnung von mittleren und grossen Gesellschaften muss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft geprüft werden (Abschlussprüfung).

Betreffend die Jahresrechnung von kleinen und Kleinstgesellschaften muss durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchgeführt werden.

VI. Grössenabhängige Erleichterungen

1. Grössenklassen

Gesellschaftsgrösse/Kriterien	Kleinstgesellschaften	Kleine Gesellschaften	Mittelgrosse Gesellschaften	Grosse Gesellschaften
Bilanzsumme	bis CHF 421'000 <i>ab 2016²²: bis CHF 450'000</i>	bis CHF 7.5 Mio. <i>ab 2016: bis CHF 7.4 Mio.</i>	bis CHF 30 Mio. <i>ab 2016: bis CHF 25.9 Mio.</i>	über CHF 30 Mio. <i>ab 2016: über CHF 25.9 Mio.</i>
Nettoumsatz	bis CHF 842'000 <i>ab 2016: bis CHF 900'000</i>	bis CHF 15 Mio. <i>ab 2016: bis CHF 14.8 Mio.</i>	bis CHF 60 Mio. <i>ab 2016: bis CHF 51.8 Mio.</i>	über CHF 60 Mio. <i>ab 2016: über CHF 51.8 Mio.</i>
Anzahl Arbeitnehmer	durchschnittlich 10	durchschnittlich 50	durchschnittlich 250	durchschnittlich 250

¹⁵ Art. 1065 Abs. 2 PGR

¹⁶ Art. 1065 Abs. 1 PGR

¹⁷ Art. 1097 ff PGR

¹⁸ AG, KAG, GmbH und SE sowie Kollektivgesellschaft und KG, sofern die Voraussetzungen nach Art. 1063 Abs. 2 PGR erfüllt sind.

¹⁹ Art. 1099 Abs. 1 und 2 PGR; Art. 1100 PGR

²⁰ Art. 1100 ff PGR

²¹ Art. 1058 PGR

²² LGBl 2015 Nr. 165: Die geänderten Schwellenwerte sind anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen.

Eine Gesellschaft ist als Kleinstgesellschaft, kleine, mittelgrosse oder grosse Gesellschaft einzustufen, wenn zwei der drei Kriterien (Grenzwerte) während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren (bezogen auf den Bilanzstichtag) über- bzw. unterschritten werden.

Bei der erstmaligen Beurteilung sind die Grenzwerte am ersten Bilanzstichtag massgebend.²³

2. Übersicht über die Erleichterungen

Grösse	Kleinst-gesellschaften	Kleine Gesellschaften ²⁴	Mittelgrosse Gesellschaften ²⁵	Grosse Gesellschaften
Bilanz	verkürzt ²⁶	verkürzt ²⁷	vollständig	vollständig
Erfolgsrechnung	verkürzt ²⁸	Erleichterungen ²⁹	Erleichterungen ³⁰	vollständig
Anhang	beschränkte Angaben ³¹	Erleichterungen ³²	Erleichterungen ³³	vollständig
Jahresbericht	nicht zu erstellen ³⁴	nicht zu erstellen ³⁵	beschränkt ³⁶	vollständig
Prüfungsbericht	Bericht über Review ³⁷	Bericht über Review ³⁸	Prüfungsbericht	Prüfungsbericht

B. Offenlegung

I. Pflicht zur Offenlegung

1. Grundsatz³⁹

Die gesetzlichen Vertreter der offenlegungspflichtigen Gesellschaften haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des fünfzehnten Monats (bzw. vor Ablauf des zwölften Monats⁴⁰) nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen.

²³ Art. 1064 Abs. 4 PGR

²⁴ Kleine Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1126 Abs. 3 PGR).

²⁵ Mittelgrosse Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1127 Abs. 2 PGR)

²⁶ Art. 1068 Abs. 4 PGR. Pflicht besteht auch ab dem Geschäftsjahr 2016 (LGBl. 2015 Nr. 165).

²⁷ Art. 1068 Abs. 4 PGR

²⁸ Art. 1083 PGR

²⁹ Art. 1079 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 1080 Abs. 1 und 2 PGR

³⁰ Art. 1079 Abs. 2 PGR; Art. 1080 Abs. 2 PGR.

³¹ Art. 1065 Abs. 3 i.V.m. Art. 1064 PGR; Art. 1095a PGR; die Angaben sind unter dem Bilanzstrich auszuweisen.

³² Art. 1095 Abs. 1 PGR; siehe auch Art. 1096 Abs. 5 PGR

³³ Art. 1095 Abs. 2 PGR

³⁴ Art. 1065 Abs. 3 PGR

³⁵ Art. 1065 Abs. 3 PGR

³⁶ Art. 1096 Abs. 6 PGR

³⁷ Art. 1058 Abs. 1 und 2 PGR

³⁸ Art. 1058 Abs. 1 und 2 PGR

³⁹ Art. 1122 und Art. 1124 PGR

⁴⁰ LGBl. 2015 Nr. 165; anwendbar auf Geschäftsjahre, die mit bzw. nach dem 01.01.2016 beginnen.

2. Offenlegungspflichtige Gesellschaften⁴¹

- Aktiengesellschaften (AG)
- Kommanditaktiengesellschaften (KAG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Europäische Aktiengesellschaften (SE)

3. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen offenlegungspflichtig.⁴²

Offenlegungspflichtige Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen die offenzulegenden Unterlagen, statt diese beim Amt für Justiz einzureichen und bekanntzumachen, unter bestimmten Voraussetzungen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten.⁴³ In diesem Fall muss jedoch eine Ausfertigung der Jahresrechnung auf blossen Antrag erhältlich sein.⁴⁴

4. Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland⁴⁵

Bei einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die einer Gesellschaft im Sinne von Art. 1063 PGR vergleichbar ist, haben deren gesetzliche Vertreter ihren nach dem für sie massgeblichen Recht erstellten, geprüften und offengelegten Geschäfts- und konsolidierten Geschäftsbericht und die Prüfungsberichte beim Amt für Justiz einzureichen.

5. Banken- und Wertpapierfirmen⁴⁶

Banken und Wertpapierfirmen müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den gesellschaftsrechtlichen Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über dessen Verwendung unter Angabe des Jahresgewinnes oder des Jahresverlustes, sofern diese Angaben nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Amt für Justiz einreichen.

Der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht müssen nicht beim Amt für Justiz eingereicht werden, sind jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

Ab dem Geschäftsjahr, welches mit oder nach dem 01.01.2016 beginnt, sind die Vorschriften der Art. 1122 bis 1128 PGR auf Banken und Wertpapierfirmen nicht mehr anwendbar.

⁴¹ Art. 1063 Abs. 1 PGR

⁴² Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind offenlegungspflichtig, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist. Dasselbe gilt für Gesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Satz 1 sind. Die ergänzenden Vorschriften gelten auch für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Satz 1 sind (Art. 1063 Abs. 2 PGR).

⁴³ Die Unterlagen dürfen dann am Sitz der Gesellschaft für jedermann bereitgehalten werden, wenn alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR sind, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates als des Fürstentums Liechtenstein unterliegen, und keiner dieser Gesellschaften die bezeichneten Unterlagen der betreffenden Gesellschaft mit ihren eigenen Unterlagen veröffentlicht oder alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften sind, welche nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist (Art. 1122 Abs. 3 PGR).

⁴⁴ Art. 1122 Abs. 4 PGR

⁴⁵ Art. 1128 PGR

⁴⁶ Art. 1131 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 10 Abs. 5 BankG und Art. 24m Abs. 3 und 5 BankV

II. Erforderliche Unterlagen⁴⁷

Folgende Dokumente sind beim Handelsregister einzureichen⁴⁸:

a. Die ordnungsgemäss gebilligte (konsolidierte) Jahresrechnung, bestehend aus ⁴⁹:

- der Bilanz;
- der Erfolgsrechnung;
- dem Anhang.

b. Der Prüfungsbericht⁵⁰

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen (Abschlussprüfung) bzw. ist durch diese(n) eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist einzureichen. Ein Bericht über die prüferische Durchsicht (Review) muss nicht eingereicht werden.

III. Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen

1. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung muss den Namen, den Sitz und die Handelsregister-Nummer der Gesellschaft erhalten (allenfalls den Zusatz, dass sie sich in Liquidation befindet) und ist so wiederzugeben, dass sie den gesetzlichen Form- und Inhaltserfordernissen entspricht; sie muss vollständig und richtig sein.⁵¹ Auf die Inanspruchnahme von Erleichterungen und die entsprechend teilweise Offenlegung muss hingewiesen werden, wenn sich der Prüfungsbericht auf die vollständige Jahresrechnung bezieht.

2. Prüfungsbericht

Es ist der vollständige Wortlaut des durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen abgegebenen Prüfungsberichts wiederzugeben. Wird die Jahresrechnung wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Prüfungsbericht auf die vollständige Jahresrechnung, so ist darauf hinzuweisen.⁵² Der Prüfungsbericht selbst darf nicht beigefügt werden!⁵³ Es muss aber angegeben werden, ob der Prüfungsbericht uneingeschränkt oder eingeschränkt abgegeben oder ob die (konsolidierte) Jahresrechnung zurückgewiesen wurde, sofern ein Prüfungsurteil nicht abgegeben werden konnte. Zudem ist anzugeben, ob im Prüfungsbericht auf besondere Umstände hingewiesen wurde.⁵⁴

IV. Grössenabhängige Erleichterungen der Offenlegungspflicht

Die Art. 1123 und 1126 ff PGR sehen grössenabhängige Erleichterungen auch im Hinblick auf die Offenlegung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes vor.

⁴⁷ Art. 1122 und Art. 1124 PGR

⁴⁸ Art. 1122 Abs. 1 PGR.

⁴⁹ Art. 1048 Abs. 2 PGR

⁵⁰ Art. 1058 PGR

⁵¹ Art. 1129 Abs. 1 Z. 1 und 4 PGR.

⁵² Art. 1129 Abs. 1 Z. 2 und 3 PGR

⁵³ Art. 1129 Abs. 2 PGR.

⁵⁴ Art. 1129 Abs. 2 PGR.

Übersicht über die einzureichenden Unterlagen

Grösse	Kleinst-gesellschaften	Kleine Gesellschaften ⁵⁵	Mittelgrosse Gesellschaften ⁵⁶	Grosse Gesellschaften und konsolidierte Gesellschaften
Bilanz	einzureichen ⁵⁷	einzureichen ⁵⁸	einzureichen ⁵⁹	einzureichen
Erfolgsrechnung	--- ⁶⁰	--- ⁶¹	einzureichen ⁶²	einzureichen
Erfolgs- verwendung (Vorschlag/Beschluss) <i>ab 2016: keine Pflicht</i>	einzureichen, wenn nicht aus Bilanz ersichtlich	einzureichen, wenn nicht aus Bilanz ersichtlich	einzureichen, wenn nicht aus Jahresrechnung ersichtlich	einzureichen, wenn nicht aus Jahresrechnung ersichtlich
Anhang	--- ⁶³	einzureichen ⁶⁴	einzureichen ⁶⁵	einzureichen
Wiedergabe Prüfungsbericht	---	---	einzureichen	einzureichen

V. Einreichung der Unterlagen

Die Einreichung der Jahresrechnung (inkludiert Bilanz, allenfalls Erfolgsrechnung, allenfalls Anhang) sowie des allfälligen Prüfungsberichts muss in elektronischer Form erfolgen. Dabei muss eine fortgeschrittene elektronische Signatur⁶⁶ verwendet werden.⁶⁷

VI. Prüfung durch das Amt für Justiz⁶⁸

Das Amt für Justiz prüft, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig sind. Fehlende Unterlagen werden unter Gewährung einer angemessenen Frist nachträglich einverlangt. Die Prüfung des Amtes für Justiz bezieht sich nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, sondern lediglich auf ihre Vollständigkeit und die Einhaltung der formellen Vorschriften.

Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Grösse der Gesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Amt für Justiz

⁵⁵ Kleine Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1126 Abs. 3 PGR).

⁵⁶ Mittelgrosse Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1127 Abs. 2 PGR)

⁵⁷ (Art. 1126 Abs. 2 PGR, Kürzungen gemäss Art. 1068 Abs. 4 2. Satz PGR)

⁵⁸ Art. 1126 Abs. 1 i.V.m. Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 PGR

⁵⁹ Art. 1127 Abs. 1 Z. 1 PGR.

⁶⁰ Ableitbar aus Art. 1126 Abs. 2 PGR.

⁶¹ Art. 1126 Abs. 1 PGR.

⁶² Art. 1079 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 1080 Abs. 1 und 2 PGR

⁶³ Art. 1126 Abs. 2 PGR.

⁶⁴ Art. 1095 PGR; Art. 1126 Abs. 1 PGR.

⁶⁵ Art. 1095 PGR; Art. 1127 Abs. 1 Z. 2 PGR.

⁶⁶ Art. 2 Abs. 1 Bst. c SigG.

⁶⁷ Art. 1122 Abs. 6 PGR.

⁶⁸ Art. 1130 PGR

von der Gesellschaft innerhalb angemessener Frist Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangen. Unterlässt die Gesellschaft die fristgemässe Mitteilung, so gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

VII. Veröffentlichung

Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt und auf Kosten der Gesellschaft bekannt, unter welcher Registernummer die Unterlagen eingereicht wurden.⁶⁹

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Bekanntmachung befreit, müssen diese Unterlagen aber am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten.⁷⁰

Gesellschaften, deren Anleiheobligationen oder Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind, haben die (konsolidierte) Jahresrechnung zusätzlich in gedruckter Form zu veröffentlichen sowie der Presse und jedermann auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.⁷¹

C. Sanktionen⁷²:

Wer seiner Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung oder zur Offenlegung vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen im Verwaltungsverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Bei fahrlässigem Handeln beträgt die Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00.

Die Ordnungsbussen werden fortgesetzt verhängt, bis entweder der Pflicht zur Offenlegung nachgekommen wird oder der Nachweis geleistet wird, dass eine Pflicht zur Offenlegung nicht besteht.

Die Strafbestimmungen finden auf Direktoren, Bevollmächtigte, Liquidatoren oder Mitglieder des Verwaltungsrates Anwendung, die die Pflichten nicht befolgt haben und wird diesen persönlich auferlegt.

⁶⁹ Art. 1122 Abs. 1 PGR

⁷⁰ Art. 1122 Abs. 3 PGR

⁷¹ Art. 1122 Abs. 2 und Art. 1124 Abs. 2 PGR

⁷² Art. 977 PGR und § 66 Abs.1, 2, 3 und 4 SchITPGR